

TE Vfgh Beschluss 1997/6/10 G36/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.06.1997

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

62/01 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag

AIVG §56 Abs2

Leitsatz

Zurückweisung eines Individualantrags auf Aufhebung des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung von Berufungen in Angelegenheiten des Arbeitslosengeldes wegen Zumutbarkeit des Verwaltungsrechtsweges

Spruch

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Begründung

Begründung:

1. Gestützt auf Art140 Abs1 B-VG begeht der Antragsteller mit selbstverfaßter Eingabe vom 14. Februar 1997 unter Bezugnahme auf das Erkenntnis VfSlg. 11196/1986 die Aufhebung des §56 Abs2 AIVG wegen Verstoßes gegen das Rechtsstaatsprinzip.

2. §56 AIVG, BGBl. Nr. 609/1977 idF BGBl. Nr. 314/1994, lautet auszugsweise - der angefochtene Abs2 ist hervorgehoben - wie folgt:

"§56. (1) Gegen Bescheide der regionalen Geschäftsstelle in Angelegenheiten des Arbeitslosengeldes ist die Berufung an die Landesgeschäftsstelle zulässig. Gegen die Entscheidung der Landesgeschäftsstelle ist keine weitere Berufung zulässig.

(2) Die Berufung gemäß Abs1 hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) ...

..."

3. Zur Legitimation wird vorgebracht, daß der Antragsteller arbeitslos sei und vom Arbeitsmarktservice Notstandshilfe beziehe. Mit zahllosen Bescheiden sei die faktische Nichtauszahlung der Notstandshilfe für bestimmte Zeiträume rechtlich bestätigt worden. Dagegen erhobene Berufungen - zur Zeit seien fünf anhängig - lasse die Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice als Berufungsbehörde unerledigt liegen. Ungeachtet der eingebrochenen

Berufungen und der fehlenden Rechtskraft der angefochtenen Bescheide werde dem Antragsteller jedoch die Notstandshilfe nicht ausbezahlt, weil seinen Berufungen gemäß §56 Abs2 AlVG keine aufschiebende Wirkung zukomme. Darin liege eine aktuelle Beeinträchtigung der Interessen des Antragstellers.

Eine Bekämpfung des §56 Abs2 AlVG sei nur mittels eines Individualantrages möglich. Diese Vorschrift könne insbesondere nicht im Wege der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof gegen eine letztinstanzliche Berufungsentscheidung bekämpft werden, weil in einem solchen Verfahren die Vorschrift des §56 Abs2 AlVG nicht präjudiziert sei.

4. Der Antrag ist unzulässig.

4.1. Der Verfassungsgerichtshof hat seit dem Beschuß VfSlg. 8009/1977 in ständiger Rechtsprechung den Standpunkt vertreten, die Antragslegitimation nach Art140 Abs1 B-VG setze voraus, daß durch die bekämpfte Bestimmung die (rechtlich geschützten) Interessen des Antragstellers nicht bloß potentiell, sondern aktuell beeinträchtigt werden müssen und daß der durch Art140 Abs1 B-VG dem einzelnen eingeräumte Rechtsbehelf dazu bestimmt ist, Rechtsschutz gegen rechtswidrige generelle Normen nur insoweit zu gewähren, als ein anderer zumutbarer Weg hiefür nicht zur Verfügung steht (zB VfSlg. 11684/1988, 13871/1994).

4.2. Ein solcher anderer zumutbarer Weg zur Wahrung des Rechtsschutzes gegen die bekämpfte Gesetzesbestimmung ist jedoch gegeben. Dem Antragsteller steht es nämlich offen, in einem seiner anhängigen Berufungsverfahren gegen Bescheide der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice an die Berufungsbehörde das ausdrückliche Begehren zu richten, seiner Berufung die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen und in dieser Frage einen - auf die hier bekämpfte Bestimmung gestützten - Bescheid zu erwirken (vgl. VfSlg. 11196/1986, S. 900, 14195/1995, VfGH 1.12.1995 G1306/95). Im Rahmen einer auf Art144 B-VG gestützten Beschwerde hätte der Antragsteller dann die Möglichkeit, beim Verfassungsgerichtshof die amtsweigige Einleitung eines Normenprüfungsverfahrens anzuregen.

5. Der Individualantrag war daher mangels Legitimation zurückzuweisen, was gemäß §19 Abs3 Z2 i.d.R. VerfGG ohne weiteres Verfahren und ohne vorangegangene mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung geschehen konnte.

Schlagworte

VfGH / Individualantrag, Arbeitslosenversicherung, Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1997:G36.1997

Dokumentnummer

JFT_10029390_97G00036_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at